



Handball-Verband  
Niedersachsen e.V.  
Maschstraße 20  
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50  
Telefax: (05 11) 98 99 52 0  
Internet: www.hvn-online.com  
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Hannover  
IBAN DE06 2505 0180 0000 8360 36  
BIC SPKHDE2HXXX

Handball-Verband Niedersachsen e.V. - Maschstraße 20 - 30169 Hannover

SV Höltinghausen  
Herrn  
Georg Wempe  
Schulstr. 24

49685 Höltinghausen



**Werner Beie**

Vorsitzender Verbandssportgericht  
Leonskamp 73  
49191 Belm  
Tel. (05406) 9426  
E-Mail werner.beie@osnanet.de

49191 Belm, 17.04.2018

Verteiler:

**Geschäftsstelle HVN**

Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof  
Vizepräsident Finanzen, Wolfgang Gremmel  
Präsident Stefan Hüdepohl

VSpG HVN 2017/17

Einspruch des SV Höltinghausen gegen die Wertung des Spieles Landesliga Weser-Ems Frauen  
SV Höltinghausen gegen SV Holdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sportfreunde,

anliegend übersende ich die im vorgenannten Verfahren ergangene Entscheidung.  
Für SV Höltinghausen, den Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsstelle des HVN ist der  
Beschluss über die Auslagenfestsetzung beigelegt.

Mit sportlichen Grüßen

(Werner Beie)  
Vorsitzender VSpG HVN

**Handball – Verband Niedersachsen e.V.**

**B e s c h l u s s**

im Einspruchsverfahren des SV Höltinghausen gegen die Wertung des Spieles SV Höltinghausen gegen SV Holdorf werden die Auslagen, die von SV Höltinghausen zu tragen sind, auf

**93,25 €**

festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausfertigungskosten Urteil VSpG	30,00 €
2. Portokosten	9,65 €
3. 35 Kopien a 0,10 €	3,60 €
4. Bekanntmachungskosten § 59 Ziffer 6 DHB/RO und § 15 Gebührenordnung HVN	50,00 €

Dieser Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Urteiles auf ein Konto des Handball-Verbandes Niedersachsen e.V. einzuzahlen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gemäß § 56 Ziffer 4 RO/DHB zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Werner Beie, Leconskamp 73, 49191 Belm einzulegen.

Die Beschwerde ist gemäß § 37 Ziffer 7a) b) RO/DHB unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitgliedern einzulegen. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

49191 Belm, 17.04.2018



Werner Beie  
Vorsitzender VSpG HVN

## Urteil

Auf den Einspruch des SV Höltinghausen vom 29.10.2017 gegen die Spielwertung des Spieles Nr. 116032, Landesliga Weser-Ems Frauen, SV Höltinghausen gegen SV Holdorf am 28.10.2017 hat das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung – durch

Werner Beie, Belm  
Vorsitzender  
Günther Bieberstein, Uelzen und  
Jürgen Kinzel, Salzgitter als  
Beisitzer

mit Urteil vom 17.04.2018 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des SV Höltinghausen wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Ausgaben des Verfahrens trägt der SV Höltinghausen.
3. Die Einspruchgebühr ist zugunsten des HVN verfallen.

## Sachverhalt:

### I.

Am 28.10.2017 fand das Meisterschaftsspiel Landesliga Weser-Ems Frauen zwischen SV Höltinghausen gegen SV Holdorf statt. Im Spielprotokoll kündigte der SV Höltinghausen einen Einspruch an und ließ folgendes eintragen: *„Bei Spielzeit 11:27 beim Spielstand 6: 8 betrat die Spielerin Nr.6 des SV Holdorf das Spielfeld und war im Spielbericht nicht aufgeführt. Auch nicht als Offizielle. Das Spiel wurde danach normal weitergeführt.“*

### II.

Am 29.10.2017 legte SV Höltinghausen den angekündigten Einspruch ein. Der Einspruch wird wie folgt begründet: *„In der 12.Minute erzielte die Spielerin mit der Nr.6 des SV Holdorf, Lisa Platte, ein Tor. In diesem Zusammenhang bemerkte der Sekretär, dass die Spielerin nicht im Spielbericht/Spielprotokoll eingetragen war. Die Schiedsrichter wurden vom Sekretär über diesen Umstand informiert und der Offizielle A erhielt vom SV Holdorf eine Verwarnung. Die Spielerin Lisa Platte war somit zum Zeitpunkt ihres Mitwirkens gemäß Regel 4:3 IHR nicht teilnahmeberechtigt.“* Der SV Höltinghausen beantragt entsprechend des oben genannten Sachverhaltes die Umwertung gemäß § 50 SpO gegen den SV Holdorf.

### III.

Das Verbandssportgericht wurde am 12.11.2017 einberufen und am 29.03.2018 unter neuem Vorsitzenden fortgeführt. Neben den bereits vorliegenden Unterlagen sind keine weiteren Stellungnahmen des HVN oder SV Holdorf eingegangen.

## **Entscheidungsgründe:**

### I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist jedoch unbegründet.

### II.

In der 11:27 Minute betrat die Spielerin mit der Nr.6, Lisa Platte, SV Holdorf, die Spielfläche ohne im Spielprotokoll aufgeführt zu sein. Der Sekretär unterrichtete die Schiedsrichter, die gegen den Mannschaftsverantwortlichen des SV Holdorf eine Verwarnung aussprachen.

Die Spielerin Platte wurde im Spielprotokoll nachgetragen und nahm am weiteren Spiel teil.

Anmerkung: Nach dem Spielprotokoll hat die Spielerin Platte kein Tor geworfen.

### III.

Nach Regel 4:3 IHF ist ein Spieler teilnahmeberechtigt, wenn er beim Anpfiff anwesend und im Spielprotokoll eingetragen ist. Nach Spielbeginn eintreffende Spieler müssen vom Zeitnehmer/Sekretär in das Spielprotokoll eingetragen werden und erhalten damit die Teilnahmeberechtigung.

Der MV ist dafür verantwortlich, dass nur teilnahmeberechtigte Spieler die Spielfläche betreten. Andernfalls ist er wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Regel k16:1 b) IHF sieht bei einem unsportlichen Verhalten, das progressiv zu bestrafen ist, eine Verwarnung als erste Stufe vor. Regel 8:7 IHF

### IV.

Die Regel 4:3 IHF sieht ausdrücklich vor, dass ein Spieler nachgetragen werden kann und teilnahmeberechtigt ist. Das fehlerhafte Betreten der Spielfläche zieht keine Bestrafung des Spielers oder der Mannschaft nach sich, sondern dem Mannschaftsverantwortlichen angelastet. Die Schiedsrichter bestrafen den MV nachweislich des Spielprotokolls regelgerecht mit einer Verwarnung.

Im § 50 SpO ist unter h) letzte Aufzählung aufgeführt, dass nur bei Spielern, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird, eine Spielverlustwertung erfolgt.

Wie auch vom Einspruchsführer angegeben, wurde die Nichteintragung nach 11:27 Minuten festgestellt und geahndet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irxleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigefügt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Uelzen, Salzgitter, 17.04.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

gez. Unterschrift

Günther Bieberstein

gez. Unterschrift

Jürgen Kinzel

49191 Belm, 17.04.2018

Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes HVN



Werner Beie